



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

# Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 08/2008

Sehr geehrte Mandanten,

oft wird die Frage gestellt, unter welchen Voraussetzungen der deutsche Steuerbürger beim Finanzamt eine Einkommensteuererklärung einreichen muss.

Grundsätzlich sind zur Abgabe verpflichtet:

- Arbeitnehmer mit der Lohnsteuerklasse 3 oder 5;
- Arbeitnehmer, denen auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen wurde,
- Arbeitnehmer, die so genannte Lohnersatzleistungen (ALG I, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Konkursausfallgeld, Wintergeld, Krankengeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld etc.) von mehr als 410 Euro im Jahr erhalten haben;
- alle Selbständigen (neben- oder hauptberuflich);
- Steuerpflichtige mit sonstigen Einnahmen bspw. aus Renten, vermieteten Immobilien oder Kapitalerträgen. Sie können jedoch die Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung beantragen, wenn diese Einkünfte dauerhaft unter dem Grundfreibetrag und somit steuerfrei bleiben. Um der Zinsabschlag- bzw. der Abgeltungssteuer zu entgehen, erhalten diese dann eine so genannte Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung);
- Steuerpflichtige, die vom Finanzamt auf Grund einer sonstigen gesetzlichen Regelung zur Abgabe aufgefordert werden.

Es kann jedoch auch für einen Steuerbürger, der nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, vorteilhaft sein, eine Einkommensteuererklärung bei seinem zuständigen Finanzamt einzureichen. Da es eine Vielzahl von Steuervergünstigungen gibt, sollte jeder genau überprüfen (lassen), ob sich für ihn eine Abgabe lohnt, meint

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

# 1 Dienstwagenbesteuerung

Wird einem Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses von seiner Firma ein Dienstwagen auch zur privaten Nutzung überlassen, muss der geldwerte Vorteil aus dieser Nutzung steuer- und sozialversicherungsrechtlich dem Arbeitslohn hinzuge-rechnet werden. Grundlage für die Ermittlung dieses Vorteils sind die so genannte Fahrtenbuchmethode **oder** die monatliche Anwendung der 1%-Regel. Bei der 1%-Regel muss der Arbeitnehmer 1% des Bruttolisten-Neupreises des genutzten Pkw als Einnahme versteuern. Hinzu kommt noch eine Pauschale in Höhe von 0,03% für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte - ebenfalls monatlich.

Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die 0,03%-Pauschale in folgenden Fällen gekürzt werden darf:

- der Arbeitnehmer nutzt das Fahrzeug nur für einen Teil der Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Hier wird der Betrag der Entfernungskilometer entsprechend gekürzt.
- der Arbeitnehmer sucht nur einmal wöchentlich seinen Arbeitgeber auf: Hier wird aus der 0,03%-Regel in Anlehnung an wöchentliche Familienheimfahrt im Rahmen der doppelten Haushaltsführung eine 0,02%-Regel.
- der Arbeitnehmer sucht seinen Arbeitgeber nicht oder nur selten mit dem Pkw (Dienstwagen) auf: Die 0,03%-Regel entfällt ersatzlos.
- dem Arbeitnehmer wird die private Nutzung des Pkw generell untersagt und das Verbot unterliegt auch einer effektiven Kontrolle: Es entfallen sowohl die 0,03%-Pauschale als auch die private Nutzungsbesteuerung über die 1%-Regel (!).

Die Voraussetzung für die Kürzung dieser Pauschalen hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.

Die genannten Regelungen gelten prinzipiell auch für die im Betriebsvermögen von Selbständigen befindlichen Pkw.

# 2 Betriebliche Pkw: Häftiger Vorsteuerabzug droht wieder

Von 1999 bis 2004 durften nur **50%** der in Pkw-Rechnungen enthaltenen Vorsteuer (Mehrwertsteuer) vom Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Personengesellschaft umsatzsteuerlich geltend gemacht werden, wenn der Pkw auch privat genutzt wurde. Die andere Hälfte des Vorsteuerbetrages wurde ertragsteuerlich den betreffenden Kosten (Anschaffung, Benzin, Reparaturen etc.) zugerechnet.

Andererseits unterblieb zwar die umsatzsteuerliche Eigenverbrauchsbesteuerung; dennoch führte diese Regelung zu erheblichen Liquiditätsnachteilen bspw. im Zusammenhang mit der betrieblichen Anschaffung eines Pkw. Nicht unter diese Regelung fielen Pkw, die von Arbeitnehmern (bspw. auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH) genutzt wurden.

Mangels europarechtlicher Genehmigung lief die Regelung Ende 2004 aus.

Nunmehr ist geplant, diese Einschränkung für alle Fahrzeuge wieder einzuführen, die nach dem 31.12.2008 gekauft, hergestellt, gemietet oder geleast werden. Vorbehaltlich der EU-Genehmigung kann sich die Einführung dieser Regelung noch hinausschieben.

Vor dem Hintergrund dieses gesetzgeberischen Vorhabens und vorbehaltlich der tatsächlichen Verabschiedung am Jahresende sollte die ohnehin geplante Anschaffung eines betrieblichen Pkw oder der Abschluss eines Pkw-Leasingvertrages noch in **2008** erfolgen, um den vollständigen Vorsteuerabzug sicher zu stellen.

### **3 Riester-Eigenheimrente verabschiedet**

Nachdem der Bundesrat zugestimmt hat, ist das **Eigenheimrentengesetz** am 01.08.2008 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist die verbesserte Integration des selbstgenutzten Wohneigentums (Lebensmittelpunkt, Hauptwohnsitz, im Inland belegen) in die so genannte Riester-Förderung.

Das Gesetz sieht insbesondere folgende Neuerungen vor:

- Einbeziehung von **Bausparbeiträgen** in die Altersvorsorgezulageregelungen (analog der Beiträge in Riester-Rentenversicherungen),
- Förderung von **Darlehenstilgungen** durch Altersvorsorgezulage bzw. Sonderausgabenabzug,
- Erweiterung der **Kapitalentnahmemöglichkeiten** aus einem bestehenden Riester-Vertrag zur Anschaffung/Herstellung von selbst genutztem Wohneigentum sowie zur Entschuldung einer bereits früher angeschafften Wohnung - auch zu Beginn der Auszahlungsphase (ab 60. Lebensjahr);
- Förderung des Erwerbs von **Wohnungsgenossenschaftsanteilen**.

Über ein so genanntes „Wohnförderkonto“ werden die begünstigten Leistungen, Zulagen und Steuervorteile über die Laufzeit hinweg gespeichert und mit 2% p.a. verzinst. Wie bei anderen Riester-Produkten auch erfolgt die Versteuerung ab Beginn der Auszahlungsphase (frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres), d.h. nachgelagert.

## 4 Abgeltungssteuer (Teil II – Vorteile?)

Es stellt sich – auch vor dem Hintergrund massiv negativer Werbung in allen Medien – die Frage, ob die Abgeltungssteuer auf **private** Kapitalerträge neben der staatlich propagierten Vereinfachung der Besteuerung auch andere Vorteile mit sich bringt.

Die ab 01.01.2009 geltenden Regelungen zur Abgeltungssteuer stellen bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen gegenüber der alten Rechtslage (bis 2008) tatsächlich besser. So sparen Steuerpflichtige mit einem hohen individuellen Steuersatz, die kurzfristige Spekulationsgewinne aus Aktien- und ähnlichen Wertpapiergeschäften erzielen, ab 2009 regelmäßig Steuern, da diese Anleger vorher wegen der geltenden so genannten Spekulationsfrist von einem Jahr mit dem individuellen Steuersatz von max. 45% auf diesen Gewinn vom Finanzamt herangezogen wurden. Nunmehr reduziert sich dieser Satz ggf. auf einheitlich 25%.

Einen ähnlichen Vorteil haben vermögende Zinssparer (konservative Sparer). Während nach alter Rechtslage die Zinseinkünfte mit dem vollen Steuersatz versteuert werden mussten, beträgt die Steuerbelastung ab 2009 ebenfalls (nur) 25%.

Weder Vor- noch Nachteile sind bei Zinssparern mit einem unter 25% liegenden individuellem Durchschnittssteuersatz zu beobachten. Auf Antrag muss das Finanzamt hier den geringeren Steuersatz ansetzen. Aus der einbehaltenen Abgeltungssteuer resultierende Überzahlungsbeträge werden dann erstattet bzw. angerechnet. Der Antrag gilt von Amts wegen als nicht gestellt, wenn die Abgeltungssteuer doch günstiger ist.

Ebenfalls keine Nachteile erleiden Steuerpflichtige, die Kapitallebens- bzw. ähnliche Rentenversicherungen besparen. Hier gilt unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerfreiheit der Erträge (bei Vertragsabschlüssen vor dem 01.01.2005) bzw. eine Steuerpflicht nur für 50% der Erträge (Vertragsabschluss ab dem 01.01.2005). Ebenfalls begünstigt sind so genannte private Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht und steuerliche Förderung. Hier werden die ausgezahlten Rentenbeträge mit einem sehr günstigen (laufzeitabhängigen) Ertragsanteil von durchschnittlich 18% der Besteuerung unterworfen.

Keinerlei Auswirkungen hat die Einführung der Abgeltungssteuer auf die der privaten Altersvorsorge dienenden, in der Ansparphase steuerlich begünstigten Riesterrentenversicherungen bzw. Basisrentenversicherungen (Rürup). Hier unterliegen die Renten oder ähnliche Leistungen in voller Höhe der individuellen Besteuerung (keine Abgeltungssteuer, keine Ertragsanteilsregelung).